

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahr 1845.

## № XIV. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung und der Fürstl. Landeshauptmannschaft im Betreff des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 19. Juny 1845, wegen des Schutzes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, d. d. 8. und 14. July 1845.

(Rudolst. Mosenk. 1845. St. 29. und Frankenh. Intelligenzbl. 1845. St. 30.)

In Gemäßheit höchster Resolution Serenissimi wird nachstehender, in der 21. diebstährigen Bundesstags-Sigung gefaßte, Beschluß wegen des Schutzes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung:

### Beschluß:

Nachdem der Bundesbeschluß vom 9ten Novbr. 1837 nur das geringste Maß des Schutzes festgesetzt hat, welcher innerhalb des deutschen Bundesgebiets den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist, so sind sämtliche deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses vom 9ten Novbr. 1837 übereingekommen:

- 1) Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9ten Novbr. 1837 für mindestens 10 Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebiets für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.
- 2) Werke anonym oder pseudonymer Autoren, so wie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Academien, Universi-